
**Branchenlösung:
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den
kantonalen Verwaltungen**

Commission Santé et Sécurité au Travail CSST

CHARTA CSST

Dieses Dokument ist ein Anhang zum allgemeinen Konzept der Branchenlösung Version 5.6 vom 15.06.2000. Es legt die Zielsetzungen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (CSST) als internem Kontrollorgan fest.

Edition vom 11. April 2013

19.12.2013 : Änderung der Mitgliederliste (S. 10) nach dem Rücktritt des Kantons Ticino und des Kantons Solothurn

Artikel 1 Definitionen:

EKAS:	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit.
ASA-Richtlinie:	EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit vom 4. Juli 1995.
CSST:	Commission de Santé et sécurité au travail (Interkantonale Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) Diese Kommission ist ein Koordinations- und Verwaltungsorgan für die Umsetzung der Branchenlösung).
Mitglieder der CSST:	Die angeschlossenen Organisationen sowie die bezeichneten Personalvertreterinnen und -vertreter.
angeschlossene Organisationen:	Die kantonalen Verwaltungen und die eidgenössische Verwaltung, die die Branchenlösung unterzeichnet haben und Mitglied der CSST sind.
GTO:	Groupe de travail opérationnel (eine von der CSST eingesetzte Arbeitsgruppe, die im Auftrag der CSST die Umsetzung der Branchenlösung konkretisiert)
KSt:	Koordinationsstelle (Koordinationsstelle bei jeder angeschlossenen Organisation).
Vollzugsorgan:	Kantonales Arbeitsinspektorat

Die in dieser Charta verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Der französische Text ist rechtsgültig.

Artikel 2 Zweck

Diese Charta legt die Zielsetzungen und die Organisations- und Verwaltungsgrundsätze der CSST sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder fest.

Artikel 3 Zielsetzungen

Die Mitglieder der CSST bilden eine Interessengemeinschaft.

Die CSST verfolgt als solche folgende Zielsetzungen:

- 1) Sicherstellung der Einführung und Überprüfung der Umsetzung der Branchenlösung, entsprechend dem von der EKAS gutgeheissenen allgemeinen Konzept; sie sorgt insbesondere dafür, dass die angeschlossenen Organisationen:
 - a) im Rahmen der Umsetzung der Branchenlösung mindestens eine ASA-Spezialistin oder einen ASA-Spezialisten anstellen;
 - b) die für die Umsetzung der Branchenlösung erforderlichen Audits durchführen;
 - c) zweckmässige Massnahmen planen und umsetzen;
- 2) Die CSST nimmt Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihr die Branchenlösung überträgt. Sie
 - a) ist Bindeglied zwischen der EKAS und den Koordinationsstellen (KSt) bei den angeschlossenen Organisationen und stellt den Informationsaustausch sicher
 - b) unterstützt die angeschlossenen Organisationen bei der Umsetzung der Branchenlösung
 - c) gibt Empfehlungen ab zur Weiterentwicklung, Verbesserung und zum Unterhalt der Branchenlösung
 - d) legt die Leitlinien und Zielsetzungen der Branchenlösung fest und definiert die Sicherheitsstandards
 - e) informiert über die Weiterentwicklung der Branchenlösung und passt sie laufend den neuen gesetzlichen Bestimmungen an.
 - f) fördert den Wissens- und Ressourcenaustausch unter den angeschlossenen Organisationen
 - g) erteilt den (internen oder externen) ASA-Fachkräften Aufträge für Aufgaben, die von gemeinsamem Interesse sind (z.B. Verwalten der Branchenlösung, Durchführen von Risikoanalysen, Erstellen von Gefahrenlisten, Entwickeln von Leistungsindikatoren, Erarbeiten von Notfallplänen usw.)
 - h) unterstützt die Mitglieder bei der Konzeption der allgemeinen Schulung und der gemeinsamen Präventionskampagnen
 - i) fördert den Austausch zwischen den Mitgliedern durch die Einführung eines gemeinsamen Informationssystems
 - j) baut einen Informationsaustausch mit anderen, ähnlichen Organisationen auf, um sich über deren Branchenlösungen zu informieren und diese gegebenenfalls zu integrieren.
 - k) setzt die Höhe des Pauschalbeitrages fest, den Organisationen zu entrichten haben, die sich neu der Branchenlösung anschliessen. Sie setzt auch den Preis fest für den Verkauf der Branchenlösung an Dritte

Artikel 4 *Mitgliedschaft*

- 1) Mitglieder der CSST sind die kantonalen Verwaltungen der gesamten Schweiz, die der Branchenlösung beigetreten sind.
- 2) Die angeschlossenen Organisationen werden durch einen Delegierten des Personals und einem Delegierten des Arbeitgebers repräsentiert.
- 3) Jeder Delegierte bezeichnet einen Ersatzdelegierten

Artikel 5 *Beitritt und offizielle Vertretung*

- 1) Das Gesuch für den Beitritt zur Branchenlösung ist von der gesuchstellenden Organisation in schriftlicher Form einzureichen. Es muss von der entsprechenden Organisation und von deren Personalvertretung unterschrieben sein. Das Beitrittsgesuch ist an das amtierende Präsidium zu senden.
- 2) Das Beitrittsgesuch muss sowohl die Person nennen, die befugt ist, die entsprechende Organisation offiziell zu vertreten, als auch die Person, die das Personal der entsprechenden Organisation vertritt.
- 3) Die Beitrittsgesuche werden der CSST in der jeweils folgenden Vollversammlung unterbreitet, die dann über die Annahme oder Ablehnung der Gesuche entscheidet. Organisationen, deren Beitrittsgesuche gutgeheissen wurden, werden mit der Unterzeichnung der Branchenlösung und der Charta sowie mit der Entrichtung des Pauschalbeitrags gemäss Artikel 10 formell Mitglieder der CSST. Das Beitrittsgesuch ist durch den Vertreter der Organisation und durch den entsprechenden Personalvertreter zu unterzeichnen.

Artikel 6 *Austritt und Ausschluss*

Die Mitgliedschaft bei der CSST erlischt auf Grund

- a) eines Austritts aus der Branchenlösung
- b) eines Ausschlusses, den die Vollversammlung ausgesprochen hat, weil die Organisation die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- c) eines Ausschlusses, der von den verbleibenden Mitgliedern gegenüber einer Organisation ausgesprochen wird, weil deren Verhalten nicht mehr mit der Charta der CSST vereinbar ist (Verletzung der Charta) oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund
- d) eines Beschlusses des Vollzugsorgans
- e) Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat den Finanzierungsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Artikel 7 *Organisation*

- 1) Die CSST ist – entsprechend den in Artikel 3 genannten Zielsetzungen und Kompetenzen – das Organ, das für das Management und Funktionieren der Branchenlösung verantwortlich zeichnet.
- 2) Die CSST kommt ihren Aufgaben nach, indem sie insbesondere
 - a) Vollversammlungen organisiert mit dem Ziel, Themen aus obenstehendem Artikel 3 zu bearbeiten, darüber zu diskutieren, informieren, Aufträge zu erteilen und über Themen in Bezug auf den Artikel 3 zu entscheiden
 - b) Tätigkeitsberichte, Studien und generell den Zweck der CSST betreffende Unterlagen veröffentlicht.
- 3) Die CSST setzt eine operationelle Arbeitsgruppe (GTO) ein. Diese arbeitet im Auftrag der CSST. Die GTO bereitet die Dossiers der CSST mit den in Artikel 3 genannten Zielsetzungen vor und konkretisiert die Umsetzung der Branchenlösung. Die CSST definiert die Aufgaben der Arbeitsgruppe in einem Pflichtenheft.
- 4) Jede angeschlossene Organisation bezeichnet ein Mitglied, das Einsitz in die GTO nimmt. Bei diesem Mitglied kann es sich um eine ASA–Fachkraft der entsprechenden Organisation handeln (s. Branchenlösung Punkt 3.3 S. 14). Steht jedoch keine solche Person zur Verfügung, kann die Organisation eine externe Person oder Institution delegieren. Die Vertretung des Personals ist ebenfalls garantiert.
- 5) Das Präsidium und das Sekretariat der GTO wird durch die Organisation, welche die Präsidentschaft innehat, gewährleistet.
- 6) Die Kosten im Zusammenhang mit einer externen Vertretung der Organisation in der GTO gehen zulasten der auftraggebenden Organisation.

Artikel 8 *Externe Beratung der CSST*

- 1) Die CSST kann qualifizierten Personen oder Institutionen Aufträge erteilen unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder und die Finanzierung durch Eigenmittel der CSST sichergestellt ist.
- 2) Diese Entscheidung kann auch durch eine elektronische Konsultation erfolgen. Die Antwort hat innert dreissig Tagen nach Konsultationsbeginn zu erfolgen.

Artikel 9 *Finanzierung*

- 1) Die CSST verfügt über eigene finanzielle Mittel, welche aus den Finanzierungsbeiträgen der Mitglieder bestehen.
 - a) Das Budget der CSST wird durch die Vollversammlung der CSST festgelegt. Die Führung und die Prüfung der Konten erfolgt durch eine der angeschlossenen Organisationen.
 - b) Die Jahresrechnung wird durch die Vollversammlung der CSST genehmigt.
- 2) Falls nötig, wird die Finanzierung für Vorhaben der CSST oder GTO im Voraus von der Vollversammlung beschlossen. Die Finanzierung erfolgt mittels

Zahlungsaufforderung an alle angeschlossenen Organisationen. Die CSST legt den Verteilschlüssel fest.

- 3) Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen (Mahlzeiten, Fahrspesen, Miete von Räumlichkeiten usw.) gehen zu Lasten der teilnehmenden Mitglieder.
- 4) Die laufenden Verwaltungskosten für das Sekretariat, die Organisation der Vollversammlungen oder der ausserordentlichen Vollversammlungen sowie für die Herstellung und Verteilung von Unterlagen, die dem Zweck der CSST dienlich sind, werden grundsätzlich von derjenigen Organisation übernommen, die das Präsidium innehat. Ausserordentliche Verwaltungskosten werden der Vollversammlung unterbreitet und unter allen Mitgliedern aufgeteilt.

Artikel 10 *Einkauf und Verkauf*

- 1) Neumitglieder bezahlen pauschalen Betrag von 25'000 Franken für den Einkauf in die Branchenlösung, ungeachtet der Grösse des Personalbestandes ihrer Organisation. Schuldnerin dieses Beitrags ist die angeschlossene Organisation.
- 2) Dieser pauschale Einkaufspreis wird den Eigenmitteln der CSS gutgeschrieben.
- 3) Wird die Branchenlösung oder Teile davon an Dritte verkauft, ohne dass diese formell der CSST beitreten, legt die CSST den Verkaufspreis von Fall zu Fall fest.

Artikel 11 *Präsidium*

- 1) Die CSST wird von einem rotierenden Präsidium geleitet. Bei der ersten Vollversammlung wird das Präsidium bestimmt und die Rotation festgelegt. Bei Aufnahmen von Mitgliedern oder bei Austritten kann die Rotation verändert werden. Die Präsidentin oder der Präsident wird grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei aufeinander folgenden Jahren ernannt und kann wiedergewählt werden.
- 2) Die Amtsdauer beginnt am Tag nach der Vollversammlung und endet nach der Vollversammlung des zweiten Amtsjahres. Das amtierende Präsidium
 - a) organisiert mindestens eine Vollversammlung der CSST pro Jahr und beruft die Mitglieder dazu ein; diese Vollversammlung muss jeweils vor dem 31. März stattfinden.
 - b) organisiert die ausserordentlichen und zusätzlichen Vollversammlungen und beruft die Mitglieder dazu ein
 - c) sorgt für die Aufstellung der Traktandenliste und die Protokollführung (grundsätzlich Ergebnisprotokoll) bei den ordentlichen oder ausserordentlichen Vollversammlungen
 - d) übergibt dem nachfolgenden Präsidium alle notwendigen und nützlichen Unterlagen und informiert über den Stand der laufenden Geschäfte
 - e) informiert das neue Präsidium über hängige Beitrittsgesuche und Austritte, über zu behandelnden Themen sowie über alle anderen hängigen Fragen; es gibt die für die Planung der nächsten Vollversammlung nützlichen Informationen weiter
 - f) stellt den Kontakt mit der GTO sicher und mit den von der CSST beauftragten Personen oder Institutionen;
 - g) empfängt und unterschreibt die Korrespondenz der CSST.

- h) repräsentiert im Allgemeinen die CSST, jedoch nur für Angelegenheiten, welche im Sinne des Zwecks der CSST sind. In diesem Falle kann er die CSST mit Einzelunterschrift bindend verpflichten.
- i) Die Vollversammlung wählt auch einen Vize-Präsidenten, welcher die folgende Amtszeit als Präsident vorgesehen ist.

Artikel 12 *Unentgeltlichkeit des Mandats*

- 1) Die Mitglieder der CSST, einschliesslich des amtierenden Präsidiums, üben alle ihnen in diesem Zusammenhang übertragenen Funktionen unentgeltlich aus.
- 2) Ausserordentliche, im Zusammenhang mit der CSST entstandene Verwaltungskosten können den Mitgliedern jedoch nach Zustimmung der Vollversammlung und unter Vorweisung der entsprechenden Belege zurückerstattet werden.

Artikel 13 *Vollversammlung*

- 1) Die Vollversammlung umfasst die eingeschriebenen Mitglieder der CSST. Sie kommt mindestens einmal jährlich vor dem 31. März zusammen. Verhinderte Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes CSST-Mitglied vertreten lassen.
- 2) Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin verschickt.
- 3) Die Vollversammlung
 - a) genehmigt die Berichte des Präsidiums über das Management der CSST
 - b) genehmigt die Finanzierungsbeiträge für das folgende Jahr und die ausserordentlichen Verwaltungskosten des Rechnungsjahres
 - c) entscheidet über die Beitrittsgesuche der neuen Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) bestätigt das nächste Präsidium
 - e) überträgt dem nächsten Präsidium oder gewissen Mitgliedern der CSST die notwendigen Befugnisse, Vorhaben im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der CSST durchzuführen
 - f) entscheidet über alle Anträge, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Die Anträge müssen von den antragstellenden Mitgliedern der CSST unterzeichnet und mindestens zehn Tage vor der Vollversammlung beim Präsidium eingereicht werden.
- 4) Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 5) Die Entscheidungen betreffend Absatz 3 Buchstabe e und f können auch durch eine elektronische Konsultation erfolgen. Die Antwort hat innert dreissig Tagen nach Konsultationsbeginn zu erfolgen.

Artikel 14 *Ausserordentliche Vollversammlung*

- 1) Die ausserordentliche Vollversammlung verabschiedet die Charta und beschliesst über deren Änderungen. Sie kann die Auflösung der CSST und die Zuweisung ihrer Vermögenswerte beschliessen.
- 2) Damit eine ausserordentliche Vollversammlung beschlussfähig ist, ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Verhinderte Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes CSST-Mitglied vertreten lassen.
- 3) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 4) Wird das Quorum bei der ersten einberufenen ausserordentlichen Vollversammlung nicht erreicht, werden die Mitglieder individuell erneut zur ausserordentlichen Vollversammlung einberufen, 14 Tage nach der ersten Versammlung stattfindet. Bei dieser erneuten ausserordentlichen Vollversammlung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder gegeben.

Artikel 15 *Protokolle*

Die Protokollführung über die Beratungen der ordentlichen und ausserordentlichen Vollversammlungen obliegt dem amtierenden Präsidium. Die Protokolle werden jeweils der nächsten Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 16 *Vertraulichkeit und geistiges Eigentum*

- 1) Die Mitglieder der CSST sowie die eingeladenen Organisationen und Personen verpflichten sich, die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung vertraulich zu behandeln.
- 2) Insbesondere ist es untersagt, Folgendes an aussenstehende Organisationen weiterzugeben:
 - a) (Inhalte der) Protokolle
 - b) alle von den Mitgliedern als vertraulich bezeichneten mündlichen oder schriftlichen Informationen
- 3) Die bei den Vollversammlungen abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Informationen können von den Mitgliedern für ihre eigenen Zwecke frei verwendet werden – unter Vorbehalt der Gesetzgebung über das geistige Eigentum sowie der Datenschutzgesetzgebung. Im Zweifelsfall ist beim betreffenden Mitglied eine formelle Erlaubnis einzuholen.
- 4) Das allgemeine Konzept der Branchenlösung, das Eigentum der CSST ist, kann ohne formelle Bewilligung der CSST weder von Mitgliedern der CSST noch von ihr beauftragten Personen oder Institutionen an Dritte verkauft werden. Das Handbuch "Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" sowie alle anderen Dokumente bezüglich Branchenlösung (Gefahreninventar, Risikoanalysen, Checklisten, Statistiken usw.) dürfen nicht an Aussenstehende weiter gegeben werden.

Artikel 17 *Auflösung*

- 1) Die Auflösung der CSST kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die die Anforderungen bezüglich Quorum und Mehrheit gemäss Artikel 14 erfüllt. Die Aufhebung der Branchenlösung zieht die Auflösung der CSST nach sich.
- 2) Bei der ausserordentlichen Vollversammlung zur Auflösung der CSST werden ein oder mehrere Kommissäre bestimmt, die mit der Liquidation der Vermögenswerte der CSST beauftragt werden. Die Vollversammlung legt deren Handlungsbefugnisse fest.

Artikel 18 *Inkrafttreten*

Die Charta tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wurde von den an der Vollversammlung vom 23. November 2001 anwesenden Gründungsmitgliedern gutgeheissen. Geändert an der ausserordentlichen Vollversammlung vom 11. April 2013. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Mitgliederliste

Von den Organisationen bezeichnete Mitglieder:

- 1) Kanton Freiburg
- 2) Kanton Genf
- 3) Kanton Waadt
- 4) Kanton Neuenburg
- 5) Kanton Jura
- 6) Kanton Wallis
- 8) Kanton Bern
- 9) Kanton Aargau
- 10) Kanton Solothurn

Mitglieder der Personalvertretungen:

- 1) Kanton Freiburg
- 2) Kanton Genf
- 3) Kanton Waadt
- 4) Kanton Neuenburg
- 5) Kanton Jura
- 6) Kanton Wallis
- 8) Kanton Bern
- 9) Kanton Aargau
- 10) Kanton Solothurn